

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen durch den Bezirksverband Pfalz

I. Zuwendungsbereiche

Der Bezirksverband Pfalz gewährt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung auf folgenden Gebieten:

1. Fremdenverkehr
2. Kunst- und Kulturpflege
3. pfälzische Geschichte und Volkskunde
4. Landespflege/Naturschutz

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Zweck der Förderung

Durch die Förderung

- sollen Maßnahmen zum Ausbau des Fremdenverkehrs in der Pfalz, insbesondere zur Verbesserung der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur, speziell in strukturschwachen Gebieten, unterstützt werden, wobei der Entwicklung eines naturnahen Fremdenverkehrs besondere Bedeutung eingeräumt wird.
- sollen Anreize zur kulturellen Betätigung in der Pfalz gegeben bzw. zur Erhaltung pfälzischer Kulturstätten beigetragen, sowie das Interesse an der Auseinandersetzung mit Kunst gestärkt bzw. geweckt werden.
- soll das Interesse an der pfälzischen Geschichte und Volkskunde in der Bevölkerung geweckt und vertieft werden.
- sollen Aktivitäten auf dem Gebiet der Landespflege und des Naturschutzes innerhalb der Pfalz unterstützt und darüber hinaus dazu beigetragen werden, das Umweltbewusstsein und das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Naturschutzes innerhalb der Pfalz zu wecken und zu verstärken.

Priorität soll auf Projekte mit Kindern und Jugendlichen gelegt werden.

III. Grundsätze der Förderung

Eine Förderung findet nur statt, wenn

- regionale Bedeutsamkeit über den örtlichen Wirkungskreis hinaus vorliegt,
- die Kulturlandschaft der Pfalz bereichert wird
- Bedeutung für den Tätigkeitskreis des Bezirksverbands ,d.h. für die Pfalz gegeben ist, und
- der Bezirksverband Pfalz durch die Förderung seine kultur- oder *umwelt*politischen Zielsetzungen verwirklichen kann

IV. Gegenstand der Förderung

1. Institutionelle Förderung

Der Bezirksverband fördert im Rahmen seiner finanziellen Mittel Einrichtungen, Gruppen, Vereinigungen, Verbände, Personenzusammenschlüsse etc. ebenso wiederkehrende Maßnahmen und Vorhaben mit jährlichen Zuschüssen.

Der Bezirkstag entscheidet erstmalig mit der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2008 über die Empfänger dieser Mittel.

Eine Aufnahme weiterer Empfänger ist in jedem Haushaltsjahr möglich. Eine Streichung wirkt sich grundsätzlich erst zwei Jahre nach der Entscheidung des Bezirkstags finanziell aus.

2. Bauliche Maßnahmen

- 2.1 Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung von Fremdenverkehr einschließlich Naherholung, die geeignet sind, den Fremdenverkehr in der Pfalz zu fördern.
- 2.2 Errichtung sowie Instandsetzung und Restaurierung erhaltenswerter baulicher Anlagen von fremdenverkehrswirksamer Bedeutung
- 2.3 Wertverbessernde bauliche Maßnahmen/Vorhaben an Hütten, Heimen, Herbergen und ähnlichem des Pfälzerwald-Vereins, des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ und des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland-Pfalz.
- 2.4 Errichtung, Instandsetzung und Restaurierung pfälzischer Kulturstätten. Dies sind bauliche Einrichtungen von historischer Bedeutung. Die Förderung wird begünstigt, wenn das Objekt kulturelle Aktivitäten zulässt.
- 2.5 Instandsetzung und Restaurierung von historisch bedeutsamen Bauwerken.
- 2.6 Ankauf von Flächen für Landespflege bzw. Naturschutzmaßnahmen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen/Vorhaben, die ausschließlich der Bauunterhaltung dienen. Bei den Maßnahmen 2.1 bis 2.5 sind Grundstückskosten von der Förderung ausgenommen.

3. Sonstige Maßnahmen und Vorhaben

- 3.1 Fremdenverkehrsbezogene Imageförderung und Marketingmaßnahmen/-vorhaben in der Pfalz.
- 3.2 Qualitätspflege in Hotellerie und Gastronomie, vor allem der regionalen Küche unter besonderer Verwendung pfälzischer Produkte, der Schulung des Personals und gesamt-pfälzische werbliche Maßnahmen/Vorhaben
- 3.3 Maßnahmen aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst und Musik, die insbesondere die pfälzische Kulturlandschaft betreffen.
- 3.4 Maßnahmen, durch die das kulturelle Leben in der Pfalz bereichert wird.
- 3.5 Monographien und Sammelwerke zur pfälzischen Geschichte und Volkskunde, die den allgemeingültigen wissenschaftlichen Kriterien genügen. Ortschroniken und ortsbezogene Bildbände sind grundsätzlich ausgenommen.
- 3.6 Vorhaben, die der Sicherung, der Erhaltung/dem Erwerb von volkskundlich und regionalgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen dienen.
- 3.7 Vorhaben, die der Pflege des pfälzischen Brauchtums sowie der pfälzischen Mundart dienen.
- 3.8 Volkskundliche und historische Sonderausstellungen und Tagungen.
- 3.9 Einrichtung von Heimatmuseen, die den Anforderungen der Museumsverwaltung und Museumsdidaktik entsprechen.
- 3.10 Maßnahmen, die der Landespflege oder dem Naturschutz in der Pfalz dienen. Dazu gehört die Durchführung einzelner Projekte.
- 3.11 Maßnahmen, die das Umweltbewusstsein in der Pfalz fördern, wie zum Beispiel Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Symposien und ähnliches.

Die Maßnahmen/Vorhaben zu 3.1 und 3.2 müssen sich an der gemeinsamen pfalzweiten Werbung orientieren.

V. Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt bei der institutionellen Förderung nach IV Ziff. 1 als jährliche Zuwendung nach Maßgabe und in Höhe des vom Bezirkstag beschlossenen Betrages.
2. Bei baulichen Maßnahmen nach IV Ziff. 2.1 bis 2.5 müssen die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme mindestens 50 000 Euro betragen. Die Förderung beträgt in der Regel 10 v.H. der förderfähigen Summe.
3. Sonstige Maßnahmen und Vorhaben werden nur gefördert, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 10 000 Euro betragen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, mindestens jedoch 3 000 Euro.
4. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Die Antragsteller/innen haben alle sonstigen Fördermöglichkeiten auszunutzen.

VI. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

VII. Verfahren

1. Antrag

Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Antrags erfolgen. Dieser ist an die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, 67653 Kaiserslautern, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen/Vorhaben,
- Darlegungen zu Ziff. III der Richtlinien
- Kostenvoranschläge,
- Finanzierungspläne.

Der Antrag soll bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 1 und 2. grundsätzlich bis zum 01. August eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Für alle übrigen Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 3 soll der Antrag grundsätzlich bis zum 01. Mai für das laufende Haushaltsjahr oder bis zum 01. November für das laufende oder das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

2. Bewilligung

Über Anträge entscheidet

- der Bezirkstag bei der institutionellen Förderung nach IV. Ziff. 1
- der Bezirksausschuss bei baulichen Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 2 sowie nach IV. Ziff. 3.1 und 3.2
- der Ausschuss für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 2.4 bis 2.5 sowie 3.3 bis 3.9
- der Werkausschuss LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff 3.10 und 3.11

Zuwendungen nach IV. Ziff. 2.1 bis 2.5 werden nur gewährt, wenn die Empfänger/innen sich schriftlich verpflichten, die geförderten Einrichtungen mindestens zehn Jahre lang der Öffentlichkeit zugänglich bzw. nutzbar zu machen. Sind die Zuschussempfänger/innen nicht zugleich Eigentümer/innen, müssen auch die Eigentümer/innen diese Verpflichtung übernehmen. Die Unterhaltung und Pflege muss gewährleistet sein.

3. Auszahlung

Die Zuwendungen werden ausgezahlt, nachdem die Maßnahme/das Vorhaben abgeschlossen ist. Bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 2.1 bis 2.5 können auf Antrag entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme/des Vorhabens ist bei der Verwaltung des Bezirksverbands ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem sind die entsprechenden Rechnungsbelege zur kurzfristigen Einsichtnahme beizufügen.

Die gewährten Zuwendungen sind für die im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen/Vorhaben zweckgebunden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch die Zuwendungsempfänger/innen ausdrücklich zu bestätigen. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht entsprechend verwendet werden.

4. Bewilligungszeitraum

Förderzusagen erlöschen, wenn für die förderungsfähigen Maßnahmen/Vorhaben nicht spätestens in dem auf die Zusage folgenden Haushaltsjahr ein abschließender Verwendungsnachweis vorgelegt wird, soweit nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Regelung getroffen ist.

VIII. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen/Vorhaben, die vor Bewilligung einer Zuwendung bereits begonnen sind, können nicht gefördert werden, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde durch die Verwaltung des Bezirksverbands genehmigt.

IX. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien in begründeten Einzelfällen entscheidet das jeweils nach VII. Ziff. 2 zuständige Gremium

X. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.07.2006 außer Kraft.



Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags